



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Springe  
Stadtplanung  
Zur Salzhaube 9  
31832 Springe

#### Der Regionspräsident

|                   |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| Service / Team    | Städtebau (61.03)                    |
| Dienstgebäude     | Prinzenstraße 12                     |
| AnsprechpartnerIn | Herr Diedrichs                       |
| Mein Zeichen      | 6182/15(5)-43                        |
| Durchwahl         | (0511) 616 - 22751                   |
| Telefax           | (0511) 616 - 1125113                 |
| E-Mail            |                                      |
|                   | Steffen.Diedrichs@region-hannover.de |
| Internet          | www.hannover.de                      |

Hannover, 10.06.2022

### **Bebauungsplan Nr. 43 (mit ÖBV) "Volkmissers Rehr" der Stadt Springe, Stadtteil Bennisen**

**Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 04.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 43 "Volkmissers Rehr" der Stadt Springe, Stadtteil Bennisen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

#### **Brandschutz**

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier u. a.: Geschosswohnungsbau – Allgemeine Wohngebiete (WA), mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4 und max. 2 Vollgeschossen) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW - unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens **1.600 l/min.** (im Bereich von Einzel- und Doppelhausbebauung mindestens **800 l/min.**) über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

#### **Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung (Zufahrt/en) sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i. V. m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.

### **Naturschutz**

Eine abschließende Stellungnahme kann nicht erfolgen, weil in den Unterlagen der Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung fehlt.

Angaben zum Artenschutz liegen vor.

Danach ist eine Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche auf 2.000 m<sup>2</sup> in der näheren Umgebung nach den Vorgaben der UNB der Region Hannover erforderlich.

Hinweise auf Feldhamster wurden in der Kartierung nicht gefunden.

Weil aber in der näheren Umgebung vor einigen Jahren Feldhamster festgestellt wurden und ein Einwandern in den Bereich nicht auszuschließen ist, müsste vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen eine erneute Kartierung vorgesehen werden.

Sinnvoll wäre weiter die Berücksichtigung des verrohrten Gewässers, welches im bestehenden F-Plan als Fläche für Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Gemäß preußischer Landesaufnahme verlief der Bach hier in der vorhandenen Senke im Relief.

Es könnte im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Aufwertung von Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften im B-Plan eine Renaturierung und Öffnung des Gewässers eingeplant werden.

### **Bodenschutz**

Sofern bei den Tiefbauarbeiten ein Eingriff in den bereits bestehenden Straßenaufbau erforderlich sein sollte, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover vorab zu beteiligen.

### **Raumordnung**

*Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).*

**Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

### Belang Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilträumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### Belang Erholung

Zudem befindet sich die Planfläche in einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.2.5 Ziffer 02).

Aufgrund der vorgesehenen Funktion ist die Planung mit dem dort festgelegten Vorbehaltsgebiet Erholung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

Diedrichs